

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten:

Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr

Freitag 08:30-12:30 Uhr

Stadt-/ Kreisverwaltung
- Jugendamt -
im Bereich des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Ansprechpersonen:

Sören Appel

Hendrik Veith

Tel.: 0251 591-3306/-8563

Fax: 0251 591-275

E-Mail: kita-helfer@lwl.org

nachrichtlich:

Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

Az.: 50-0303 Kita-Helfer:innen
Münster, 06.05.2026

Rundschreiben Nr. 14/2026

Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen für Kindertageseinrichtungen Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kita-Helfer:innen

Runderlass des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKJFGFI) vom 15.04.2026

**hier: Antragsverfahren für die Zeiträume 01.08.2026 bis 31.12.2026 und
01.01.2027 bis 31.07.2027**

Mein Rundschreiben Nr. 27/2025 vom 09.10.2025

Anlagen:

- **Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kita-Helferinnen und –Helfern vom 15.04.2026**
- **FAQ** (Stand: 04.05.2026)
- **Antragsvordruck** für Träger
- **Excel-Tabelle** als Anlage 2 zum Antrag des Jugendamtes oder Trägers
- **Bestätigung über die Teilnahme an einem Beratungsgespräch zu Qualifizierungs- und /oder Ausbildungsmaßnahmen im Bereich der frühkindlichen Bildung** als Anlage 3 zum Antrag des Trägers
- **Handreichung zur digitalen Antragsplattform „förderung.NRW“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben erhalten Sie Hinweise zu einigen Änderungen der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kita-Helfer:innen vom 15.04.2026, die diesem Rundschreiben als Anlage beigefügt ist.

I. Rahmenbedingungen

Durch die Überarbeitung der Richtlinie ergeben sich für die kommende Antragsphase einige **Änderungen**, die u. a. den Fördergegenstand, die Zuwendungsvoraussetzungen sowie das Mittelabrufverfahren zwischen Ihnen als örtliches Jugendamt und dem Landesjugendamt betreffen.

1. Bewilligungs- und Durchführungszeitraum

Wie bereits im laufenden Kindergartenjahr wird auch das Kindergartenjahr 2026/2027 gemäß Nr. 6.1 in **zwei Förderphasen (01.08.2026 bis 31.12.2026 und 01.01.2027 bis 31.07.2027)** unterteilt.

2. Antragsfristen

Für die Förderphase vom **01.08.2026 bis 31.12.2026** gilt der **31.07.2026** als **Antragsfrist**. In diesem Zusammenhang weise ich Sie darauf hin, dass diese **Antragsfrist eine Ausschlussfrist** darstellt.

Für die Förderphase vom **01.01.2027 bis 31.07.2027** gilt der **31.12.2026** als **Antragsfrist** und damit ebenfalls als **Ausschlussfrist**. Die Anträge können frühestens ab dem 01.10.2026 eingereicht werden.

Nach Ablauf der Ausschlussfristen ist gem. Nr. 7.1.1 eine weitere Berücksichtigung von Anträgen bei der Förderung ausgeschlossen.

Die Anträge der Träger sind zu bündeln und möglichst ein Gesamtantrag für Ihren Jugendamtsbezirk beim Landesjugendamt zu stellen. Eine ähnliche Empfehlung bietet sich auch für die Träger an.

3. Fördergegenstand und Zuwendungsvoraussetzungen

Unverändert wird gemäß Nr. 2.1 der Förderrichtlinie die Beschäftigung zusätzlicher Hilfskräfte und die Aufstockung von wöchentlichen Arbeitsstunden bei vorhandenem **Personal im nichtpädagogischen Bereich** in Kindertageseinrichtungen gefördert.

Durch die Änderung der Richtlinie ist nunmehr gem. Nr. 4.1 ein rechtswirksam abgeschlossener personenbezogener Arbeitsvertrag als Kita-Helfer:in als Zuwendungsvoraussetzung notwendig. Gegenüber der Förderrichtlinie in der Fassung vom 13.06.2025 handelt es sich hierbei um eine Konkretisierung des Wortlautes, da vorher lediglich ein „vorhandener personenbezogener Arbeitsvertrag“ benannt wurde. Die ursprünglichen Regelungen bleiben von der Änderung des Wortlautes unberührt.

Unter Nr. 2.2 der Förderrichtlinie wird weiterhin die Beschäftigung zusätzlicher Hilfskräfte und die Aufstockung von wöchentlichen Arbeitsstunden bei vorhandenem **Personal im pädagogischen Bereich** gefördert. Zuwendungsvoraussetzungen, die im Förderantrag zu bestätigen sind, sind:

- gemäß Nr. 4.2 hier ebenfalls ein rechtswirksam abgeschlossener personenbezogener Arbeitsvertrag als Kita-Helfer:in,
- die Bestätigung, dass die Person **bereits seit dem 01.08.2024 oder später** als zusätzliche Hilfskraft im Rahmen des Kita-Helfer:innen-Programmes tätig ist sowie,
- dass sich die Person **berufsbegleitend in einer pädagogischen Qualifizierung** befindet.

Hinsichtlich des Beschäftigungsbeginnes als Kita-Helfer:in ist maßgeblich, dass die Person bereits als zusätzliche Hilfskraft im Rahmen des Kita-Helfer:innen-Programmes vor dem 01.08.2026 tätig ist.

Der Abschluss eines rechtswirksamen personenbezogenen Arbeitsvertrages ist eine Zuwendungsvoraussetzung (Nr. 4.1 und 4.2) und ist somit nicht als förderschädlich zu bewerten. Es muss also sowohl bei Fortsetzungsmaßnahmen als auch bei neuen Maßnahmen bereits ein rechtswirksam abgeschlossener Arbeitsvertrag vorliegen.

Die Maßnahme im Sinne des Zuwendungszwecks (Förderung zur Finanzierung zusätzlicher Hilfskräfte) beginnt erst mit der tatsächlichen Arbeitsaufnahme im Durchführungs- und Bewilligungszeitraum und damit im Rahmen der bewilligten Maßnahme. Der rechtswirksame Abschluss eines Arbeitsvertrages vor Erteilung des Zuwendungsbescheides stellt keinen vorzeitigen Maßnahmenbeginn im Sinne der Förderbestimmungen dar.

Gemäß Nr. 4.3 der Förderrichtlinie ist die Durchführung eines Entwicklungsgesprächs mit der Kita-Helferin beziehungsweise dem Kita-Helfer zu Qualifizierungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Bereich der frühkindlichen Bildung vorgeschrieben. Soweit das Entwicklungsgespräch nicht vor Antragstellung geführt worden ist, ist dieses bis zum ersten Mittelabruf durchzuführen (vergleiche Nr. 6.2.3 der Förderrichtlinie).

Aufgrund der Änderung der Regelung nach Nr. 6.2.3 ist eine Vorlage der Beratungsbögen beim Landesjugendamt nicht mehr erforderlich. Stattdessen ist im Rahmen des Mittelabrufes zu bestätigen, dass die Anlage 3 als Bestätigung über die Inanspruchnahme eines Beratungsangebotes vorliegt. Die vollständigen Nachweise sind der Bewilligungsbehörde auf Verlangen durch die Zuwendungsempfänger:in vorzulegen. Zusätzlich ist gem. Nr. 6.2.3.1 im Falle einer Weiterleitung der Zuwendung nach Nr. 3.2 der Nachweis über die Inanspruchnahme eines Beratungsangebotes nach Nr. 4.3 durch die Weiterleitungsempfänger:in nachzuweisen.

4. Förderbeträge

Für den Zeitraum vom **01.08.2026 bis zum 31.12.2026** beträgt der maximale **Festbetrag** pro zuschussberechtigter Kindertageseinrichtung **6.750 Euro**.

Für den Zeitraum vom **01.01.2027 bis zum 31.07.2027** beträgt der maximale **Festbetrag** pro zuschussberechtigter Kindertageseinrichtung **9.450 Euro**.

Im Falle von kürzeren Anstellungszeiträumen reduziert sich der **Festbetrag** um **1.350 Euro pro Monat**.

Nach Nr. 1.2 der Richtlinie zu den Kita-Helfer:innen besteht kein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Abweichend von Nr. 1.1 Satz 1 Buchstabe a VVG zu § 44 der LHO kann eine Bewilligung auch unterhalb der Bagatellgrenze von 12.500 Euro erfolgen (Nr. 5.4.2.4).

Zuwendungen, die nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet werden, sind zwingend zurückzuzahlen (Nr. 6.2.4). Es gelten die Regelungen nach Nr. 9 der ANBest-G.

5. Personalwechsel

Gemäß Nr. 6.2.5 sind Personalwechsel während des Durchführungs- und Bewilligungszeitraums zulässig, sofern das neu eingesetzte Personal die für die Bewilligung maßgeblichen Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt. Für die Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen hat die Zuwendungsempfänger:in Sorge zu tragen. Eine Anzeige des Personalwechsels gegenüber der Bewilligungsbehörde ist nicht mehr erforderlich.

II. Antragsverfahren

Weiterhin wird das **Förderverfahren** zwischen Ihnen als örtliches Jugendamt und dem Landesjugendamt über das **Online-Tool förderung.NRW** abgewickelt. Nähere Informationen dazu werden in der Handreichung zur Online-Antragsstellung über förderung.NRW, die diesem Schreiben als Anlage beigelegt ist, dargestellt.

Die Antragstellung zwischen den Trägern und Ihnen erfolgt weiterhin über die bekannten Antragsvordrucke. Eine Registrierung der Träger für das Online-Tool förderung.NRW ist explizit nicht vorgesehen, da die Träger gegenüber dem Landesjugendamt nicht antragsberechtigt sind.

III. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist unter Verwendung des webbasierten Online-Tools förderung.NRW und der Anlage 4 vorzulegen. Vorlagetermin für den Bewilligungs- und Durchführungszeitraum
a) vom 01.08.2026 bis zum 31.12.2026 ist der **31.03.2027** und
b) vom 01.01.2027 bis zum 31.07.2027 der **31.10.2027**.

Alle oben genannten Unterlagen finden Sie unter
<https://www.lwl-landesjugendamt.de/de/finanzielle-foerderung/kindertagesbetreuung/>.

Für Rückfragen stehen Ihnen die oben genannten Ansprechpersonen, insbesondere zu den Neuerungen durch die Richtlinienänderung, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Im Auftrag
gez.

Barbara Thüner